

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 2. August

1954

**Inhalt:** 1. Errichtung einer Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität in Hamburg. 2. Studientagung über Dietrich Bonhoeffers Erbe für Theologie und Kirche. 3. Vokationsrüstzeit und Eingangskursus für Evangelische Unterweisung. 4. Zivilgefangene in Rußland. 5. Ausschreibung des Franz Delitzsch-Preises. 6. Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen). 7. Neufassung der Grundsteuer-Richtlinien. 8. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Hilstrup. 9. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Telgte. 10. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Wolbeck. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bünde. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Freudenberg. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schwerte. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schwerte. 15. Persönliche und andere Nachrichten. 16. Erschienene Bücher und Schriften.

### Errichtung einer Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität in Hamburg

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 22. 7. 1954  
Nr. 13674 / C 2 — 09

Von der Universität Hamburg wird uns gemeldet, daß nach sorgfältiger Vorbereitung die Evangelisch-Theologische Fakultät im Wintersemester 1954/55 ihre Arbeit aufnehmen kann. Diese Fakultät führt mit neuen Möglichkeiten die Arbeit der Kirchlichen Hochschule Hamburg weiter, die im Sommersemester 1954 noch etwa 120 Studenten betreute.

Hiermit ist in der größten Stadt Westdeutschlands inmitten eines der bedeutendsten Zentren wissenschaftlichen und kulturellen Lebens eine Stätte theologischer Arbeit und christlicher Verantwortung entstanden. Sie gibt nun auch dem Studenten der evangelischen Theologie die ihm bisher weithin fehlende Möglichkeit, gleich der Überzahl der anderen Akademiker einen Teil seines Studiums an einer Großstadtuniversität zu verbringen, dadurch die das Leben des modernen Menschen gestaltenden Kräfte aus eigener Anschauung kennenzulernen und seine theologische Arbeit in Auseinandersetzung mit ihnen zu treiben. Die Fakultät, Dozenten und Studenten suchen zugleich enge Fühlung mit dem hier im Raum der niederdeutschen Landeskirche gewordenen Kirchentum dieser Großstadt, sie stellen sich in gleicher Weise den Fragen der entkirchlichten Massen wie der opferwilligen Treue der kleinen Kerngemeinden. Die Fakultät will sich außerdem, begünstigt durch die weltweiten Beziehungen Hamburgs, speziell mit den theologischen Fragen der Ökumene und der Mission befassen, zumal die Hamburgische Universität mit ihren breiten auslandswissenschaftlichen Möglichkeiten sich in den letzten Jahren deutlich zum Aus-

bildungszentrum für Missionare und Vertreter der Jungen Kirchen entwickelte.

Für das Wintersemester haben im Alten Testament Vorlesungen angekündigt: Professor Kraus und Prof. Hertrich;

für das Neue Testament Prof. Goppelt,

für Kirchen- und Dogmengeschichte Prof. K. D. Schmidt,

für systematische Theologie Prof. Thieliicke und Prof. Engelland,

für Mission und Ökumene Prof. Freytag und Dr. H. Meyer,

für praktische Theologie Prof. Knolle, Dr. Brodde, D. Witte und Dr. Uhsadel,

Sprachkurse halten in Hebräisch Prof. Kraus; in Griechisch Dr. Lau, in Aramäisch, Syrisch und Arabisch Dr. Grabers.

### Studientagung über Dietrich Bonhoeffers Erbe für Theologie und Kirche

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 7. 7. 1954  
Nr. 13384 / C 4 — 05

Zu einer Studientagung über „Dietrich Bonhoeffers Erbe für Theologie und Kirche“ vom 30. August bis 3. September 1954 im Lindenhof in Bethel laden seine ehemaligen Freunde und Schüler alle Pfarrer, Studenten und Laien ein, denen Bonhoeffers Vermächtnis wichtig geworden ist. Themen u. a.: Begriff und Wirklichkeit der Kirche, das Natürliche und das Gute, Schuldübernahme, die „mündig gewordene Welt“.

Anmeldungen sind zu richten an Pfarrer Lic. von Hase, Herford, Elverdisser Str. 25, von dem auch alles Nähere über das Programm zu erfahren ist.

## Vokationsrüstzeit und Eingangskursus für Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 7. 1954  
Nr. 12978 / C 9 — 07

Wir geben den Presbyterien nachstehende Einladungen des Katechetischen Amtes der Evangelischen Kirche von Westfalen bekannt und bitten um Weitergabe an die in Frage kommenden Lehrer:

Vom 13. September 1954 (Anreise bis 18 Uhr) bis zum 19. September 1954 (Abreise mittags) findet in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr eine *Vokationsrüstzeit* statt. Die endgültige Bevollmächtigung (Vokation) für die Evangelische Unterweisung kann allen Lehrern und Lehrerinnen erteilt werden, die ihre Lehrbefähigung für den Religionsunterricht besitzen, die zweite Lehrerprüfung abgelegt haben und den Religionsunterricht schon mindestens 2 Jahre erteilen. Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrtkosten, die um  $\frac{1}{2}$  ermäßigt werden, selbst zu tragen. Anmeldungen sind bis zum 25. August 1954 an das Katechetische Amt, Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Straße 20, zu richten.

Vom 27. September 1954 (Anreise bis 18 Uhr) bis zum 9. Oktober 1954 (Abreise vormittags) findet in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr ein *Eingangskursus für Evangelische Unterweisung* statt. Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung erlangen wollen, werden gebeten, sich bis zum 13. September 1954 beim Katechetischen Amt, Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Straße 20, anzumelden. Die Kosten für den Lehrgang betragen einschließlich Unterkunft und Verpflegung 30,— DM. Antragsformulare für  $\frac{1}{2}$  Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

## Zivilgefangene in Rußland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 7. 1954  
Nr. 12339 / C 11 — 04

Nachstehende Bitte des Evangelischen Hilfswerks für Internierte und Kriegsgefangene in München geben wir hiermit bekannt:

### Dringende Bitte des Evangelischen Hilfswerks für Internierte und Kriegsgefangene, München.

*Seit Dezember 1953 schreiben neu deutsche Zivilgefangene aus der Sowjet-Union, die sich dort in den großen Arbeitslagern befinden. Bei den weiten Räumen und Entfernungen dauert es naturgemäß lange, bis Karten und Pakete ankommen. Die bisherigen Zivilgefangenen-Karten umfassen die Postfach-Nummern 5110/30 bis 5110/40. Das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene bittet dringend darum, daß die Herren Geistlichen durch Kanzelabkündigung oder auf jede sonst geeignete Weise in ihren Gemeinden folgendes bekanntgeben:*

1. *Alle diejenigen, welche eine Erstdnachricht von Zivilgefangenen aus Rußland erhalten, werden gebeten, diese sofort an das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene, möglichst unter Beigabe der Karte oder einer Abschrift derselben, nach München 2, Nymphenburger Str. 52, zu melden.*

2. *Wer durch Heimkehrer erfahren hat, daß Angehörige sich in den Straflagern Rußlands befinden, ohne jedoch bis jetzt eine Karte erhalten zu haben, wird ebenfalls gebeten, diese Angabe mitzuteilen.*

Evangelisches Hilfswerk  
für Internierte und Kriegsgefangene  
D. Heckel.

## Franz Delitzsch-Preis

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des Institutum Judaicum Delitzschianum gestiftete Franz-Delitzsch-Preis wird hiermit zum sechsten Male ausgeschrieben, und zwar für das Thema

„Das jüdisch-christliche Gespräch in Deutschland im Zeitalter des Rationalismus“.

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preisausschreiben zugelassenen Personen wird nicht beschränkt.

Etwaige Bearbeitungen sind in deutscher Sprache in Maschinenschrift und unter einem Kennwort, sowie unter Beifügung eines mit demselben Kennwort bezeichneten Umschlages, der Name und Anschrift des Verfassers enthält, bis zum 31. Dezember 1955 an den Leiter des Institutum Judaicum Delitzschianum, Professor D. Rengstorf, (21a) Münster, Melchersstraße 2, zur Beurteilung einzureichen.

Das Preisrichterkollegium besteht z. Zt. aus den Herren Landesrabbiner Dr. Geis (Karlsruhe), Professor D. Holsten (Mainz), Professor D. Maurer (Erlangen) und dem Leiter des Instituts.

Der Preis beträgt 500,— DM.

Er kann auch teilweise oder geteilt verliehen werden.

Das Urteil der Preisrichter wird im Laufe des Sommers 1956 bekanntgegeben werden.

Mit der Annahme des Preises überläßt der Preisträger dem Institutum Judaicum Delitzschianum das Recht zur Veröffentlichung seiner Arbeit, falls dessen Kuratorium auf Grund des Urteils der Preisrichter entsprechend beschließt; andernfalls bleibt dem Verfasser die Verwertung seiner Arbeit überlassen.

Das Kuratorium  
des Institutum Judaicum Delitzschianum  
D. Knolle

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 7. 1954  
Nr. 13391/C 20—18

Vorstehende Ausschreibung des Franz-Delitzsch-Preises geben wir hiermit bekannt.

## Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 7. 1954  
Nr. 9426 / A 7a — 16

Der Finanzminister und der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen haben unter dem 5. Juli 1951 einen Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestell-

tengewerkschaft — Hauptvorstand — bekanntgegeben, der die Erziehungsbeihilfen für die unter Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 Seite 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder betrifft. Wir empfehlen die Anwendung dieser tariflichen Regelung auch den Kirchengemeinden. Von der tariflichen Regelung werden die Verwaltungslehrlinge, die auf Grund des § 28 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der Deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I Seite 372) angenommen worden sind, nicht betroffen. Der Erlaß ist im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1951 Seite 898 veröffentlicht.

Der Tarifvertrag hat folgenden Wortlaut:

### Tarifvertrag

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes einerseits und der Gewerkschaft Öffentl. Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentl. Dienst vom 9. 12. 1943 (RBBl. 1944 Seite 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme des Landes Württemberg-Baden — zwischen den Parteien das Folgende vereinbart:

#### § 1

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres                               |          |
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr  | 45,— DM  |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr  | 52,— DM  |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr  | 68,— DM  |
| im 4. Lehrjahr  | 79,— DM  |
| b) Bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 16. aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres  |          |
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr  | 50,— DM  |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr  | 61,— DM  |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr  | 74,— DM  |
| im 4. Lehrjahr  | 85,— DM  |
| c) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 18. aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres. |          |
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr  | 60,— DM  |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr  | 72,— DM  |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr  | 85,— DM  |
| im 4. Lehrjahr  | 96,— DM  |
| d) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 21. Lebensjahres                              |          |
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr  | 72,— DM. |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr  | 83,— DM  |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr  | 96,— DM  |
| im 4. Lehrjahr  | 107,— DM |

(2) Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) können auf Antrag des Berechtigten auf einen Betrag von 39,— DM monatlich ermäßigt werden,

wenn für den Lehrling (Anlernling) aus öffentlichen Mitteln Kinderzuschlag bezahlt wird.

#### § 2

Lehrlingen und Anlernlingen, deren Vater vermißt ist oder sich noch in Kriegsgefangenschaft befindet oder die infolge Todesfalles keinen oder nur einen unterhaltspflichtigen Elternteil besitzen, der auch nicht von anderer Seite einen Unterhaltsbeitrag für den Lehrling oder Anlernling erhält, wird zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10,— DM gewährt.

#### § 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 36,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 7,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 29,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weiter gewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

#### § 4

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

#### § 5

Diese Regelung tritt an die Stelle von § 2 Abs. 2 und 4 bis 8 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 Seite 51).

#### § 6

Dieser Vertrag tritt am 1. April 1951 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres von jeder Tarifvertragspartei gekündigt werden.

Wiesbaden, den 27. Juni 1951

## Neufassung der Grundsteuer-Richtlinien

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 1. 7. 1954

Nr. 10197/B 14—05

Vom Rechnungsjahr 1951 an sind für die Grundsteuer neben den allgemeinen Gesetzen (Bewertungsgesetz, Reichsabgabenordnung, Steueranpassungsgesetz usw.) folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

1. Das Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519, BStBl. I S. 466),
2. Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 515, BStBl. I S. 463),
3. die Grundsteuer-Durchführungsverordnung (GrStDV) in der Fassung vom 29. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 79, BStBl. I S. 87),
4. das Erste Wohnungsbaugesetz (WoBauG) in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) mit der Verwaltungsanordnung über die

Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 30. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 126 vom 4. Juli 1951, BStBl. I S. 238),

5. die Grundsteuer-Erlaßverordnung vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 209, BStBl. I S. 221).

Die Bundesregierung hat am 10. April 1954 die „Verwaltungsanordnung über die Neufassung der Grundsteuerrichtlinien“, (abgedruckt im BStBl. 1954 I S. 184, Bundesanzeiger Nr. 73 vom 14. April 1954) erlassen. Die Richtlinien behandeln in der Hauptsache Zweifelsfragen und Auslegungsfragen, die für die praktische Anwendung des Grundsteuerrechts, insbesondere für Anträge auf Befreiung von der Grundsteuer, von allgemeiner Bedeutung sind.

Aus der Verwaltungsanordnung, die wegen ihres Umfangs auch auszugsweise nicht abgedruckt werden kann, verdienen folgende Abschnitte die besondere Beachtung der Kirchengemeinden:

#### Abschnitt

1. Überblick über das Verfahren.
2. Steuergegenstand.
5. Anzeigen und Anträge bei Änderung in der Steuerpflicht.
6. Stichtag für die Steuerbefreiung.
22. Mildtätige und gemeinnützige Zwecke.
23. Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit.
25. Kirchliche und religiöse Zwecke.
26. Kindervollheime, Jugendwohnheime und Lehrlingsheime.
29. Studentenheime.
37. Körperschaften des öffentlichen Rechts.
38. Religionsgesellschaften.
39. Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist.
40. Orden und religiöse Genossenschaften.
41. Verwaltungszwecke der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, der Orden usw.
42. Religiöse Unterweisung.
43. Sonstige steuerbegünstigte Zwecke der Orden, religiösen Genossenschaften usw.
44. Umfang der Steuerbefreiung.
45. Dienstgrundstücke, Dienstwohnungen usw.
47. Wissenschaft, Erziehung und Unterricht.
49. Übersicht über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird.
50. Allgemeine Anerkennung von privaten Schulen und Erziehungsanstalten.
52. Schülerheime und Ausbildungsheime.
53. Schullandheime.
55. Prediger- und Priesterseminare usw.
- 57/61. Krankenanstalten u. a.
68. Bestattungsplätze.
72. Wohnräume für erholungsbedürftige und pflegebedürftige Personen.
73. Bereitschaftsräume.
74. Gemeinschaftliche Speiseräume und Aufenthaltsräume.

Die Verwaltungsanordnung über die Neufassung der Grundsteuer-Richtlinien ist als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 73 vom 14. April 1954 erschienen und vom Verlag des Bundesanzeigers in Köln 1, Postfach, zum Preise von —,80 DM + zuzüglich —,20 DM Porto und Verpackung zu beziehen.

## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelischen der Landgemeinden Hiltrup, Amelsbüren, Rinkerode sowie der Stadt und des Kirchspiels Drensteinfurt werden aus der Kirchengemeinde Münster ausgepfarrt und zu der neuen Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrup vereinigt.

### § 2

Die bisherige 7. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Münster geht auf die Evangelische Kirchengemeinde Hiltrup als deren Pfarrstelle über.

### § 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Münster und der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrup erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Münster vom 10. 12. 1952.

### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.  
Bielefeld, den 30. Januar 1954

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Thümmel

(L. S.)  
Nr. 575/Münster I

Die nach vorstehender Urkunde des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. 1. 1954 kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrup wird hiermit gemäß Art. 4 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen, vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) auf Grund des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1954 — I G 60—50/3 Nr. 7481/54 — staatlich genehmigt.

Münster (Westf.), den 31. Mai 1954

#### Der Regierungspräsident

(L. S.) Hackethal

## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelischen der Stadt und des Kirchspiels Telgte, der Landgemeinde Handorf, der Bauerschaften Überwasser, Lehmbbruch, Dorfbauerschaft, Loburg und Schirl (Landgemeinde Ostbevern mit Ausnahme der Bauerschaft Brock) sowie der Landgemeinde Westbevern und der Bauerschaft Fuestrup werden aus den Evangelischen Kirchengemeinden Münster, Greven und Warendorf, Kirchenkreis Münster, und aus der Evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen, Kirchenkreis Tecklenburg, ausgepfarrt und zu der neuen Evangelischen Kirchengemeinde Telgte, Kirchenkreis Münster, vereinigt.

Die westliche Grenze der neuen Evangelischen Kirchengemeinde Telgte zu der Stadt Münster soll wie folgt verlaufen: Beginnend am Schnittpunkt Wolbeckerstraße und Umgebungsbahn, dieser folgend bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze bis zum Dortmund-Ems Kanal den Kanal entlang bis zum Naturschutzgebiet, weiter dem Süd- und Westrand des Naturschutzgebietes folgend bis zur Straße Reckfort-Rieselmeister, 80 Meter entlang dieser Straße bis Weigedreieck, dann westlich derselben die Verlängerung der Straße Reckfort-Rieselmeister entlang umbiegend zum Kanal, weiter den Kanal bis zur Nordgrenze der Bauerschaft Fuestrup, dieser folgend bis zur Grenze der Landgemeinde Westbevern.

§ 2

Die bisherige 8. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Münster geht auf die Evangelische Kirchengemeinde Telgte als deren Pfarrstelle über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Münster und der Evangelischen Kirchengemeinde Telgte erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Münster vom 10. 12. 1952.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Januar 1954

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 575/Münster I

Die nach vorstehender Urkunde des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. 1. 1954 kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Telgte wird hiermit gemäß Art. 4 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen, vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) auf Grund des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1954 — I G 60—50/3 Nr. 7481/54 — staatlich genehmigt.

Münster (Westf.), den 31. Mai 1954

**Der Regierungspräsident**

(L. S.)

H a c k e t h a l

**Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen der Landgemeinde Wigbold-Wolbeck mit dem Kirchspiel Wolbeck sowie der Landgemeinden Albersloh, Angelmodde und Gremendorf werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Münster ausgepfarrt und zu der neuen Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck vereinigt.

Die Grenze der neuen Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck zu der Stadt Münster soll wie folgt verlaufen: Vom Dortmund-Ems-Kanal

bis zum Albersloher Weg westlich der Umgebungsbahn, so daß die Straße an den Loddenbüschen zur Kirchengemeinde Wolbeck gehört; weiter den Albersloher Weg entlang bis zur Umgebungsbahn, dieser nördlich folgend bis 200 Meter vor der Wolbeckerstraße, in diesem Abstand parallel verlaufend mit der Wolbeckerstraße bis zur Grenze Wolbeck-Kirchspiel.

§ 2

Die bisherige 11. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Münster geht auf die Evangelische Kirchengemeinde Wolbeck als deren Pfarrstelle über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Münster und der Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Münster vom 10. 12. 1952.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Januar 1954

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 575/Münster I

Die nach vorstehender Urkunde des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. 1. 1954 kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck wird hiermit gemäß Art. 4 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen, vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) auf Grund des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1954 — I G 60—50/3 Nr. 7481/54 — staatlich genehmigt.

Münster (Westf.), den 31. Mai 1954

**Der Regierungspräsident**

(L. S.)

H a c k e t h a l

**Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evang.-luth. Kirchengemeinde B ü n d e , Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Juli 1954

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 12805/Bünde 1 (8)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Freudenberg**, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 24. Juni 1954 in Kraft.  
Bielefeld, den 24. Juni 1954

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) **Frank e**

Nr. 11104/Freudenberg 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangel. Kirchengemeinde **Schwerte**, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Geisecke errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1954 in Kraft.  
Bielefeld, den 20. Juli 1954

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) **Dr. Th ü m m e l**

Nr. 21330/53 — Schwerte 1 (5)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangel. Kirchengemeinde **Schwerte**, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Schwerte-Ost errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1954 in Kraft.  
Bielefeld, den 20. Juli 1954.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) **Dr. Th ü m m e l**

Nr. 4891/Schwerte 1 (6)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Zu besetzen sind

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Altena**, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der **Luther**-kirchengemeinde in **Bielefeld**, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der **Paulus**-kirchengemeinde in **Bielefeld**, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers **Heinz Keller** nach **Werdohl** erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Dahl**, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Oelde** (Pfarrsitz **Ennigerloh**), Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers **Albsmeier** erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Resse**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde **Vorhalle**, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

### Berufen sind

Pfarrer **Werner Bohnenkamp**, bisher in **Spunge**, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Herten**, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer **Hans Enke**, bisher in **Schöneberg** über **Altenkirchen/Westerwald**, zum Pfarrer der

Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Pfarrer Günter Köhler, bisher Studentenfarrer in Münster/Westf., zum Pfarrer der Luther-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des zum Leiter des Evg. Alumnats in Traben-Trarbach/Mosel berufenen Pfarrers Schmidt;

Pfarrer Gerhard Plantiko zum Pfarrer der Kirchengemeinde Espelkamp-Mittwald, Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Wilhelm Recknagel, früher in Berlin, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des nach Bethel berufenen Pfarrers Keune;

Pfarrer Werner Rothenpieler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Funcius, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Viktor Schönfelder, bisher in Heepen, zum Pfarrer der Johannesstift-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des nach Hattingen berufenen Pfarrers Kuhlmann;

Pfarrer Alfred Wehrmann, bisher Stadtvikar in Erlangen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Volkhardt Dietrich zum Pfarrer der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Siegfried Ecke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bodelschwingh, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Werner Leidig zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Günther Litschel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des nach Ohle berufenen Pfarrers Grünberg;

Hilfsprediger Dr. Heinrich Reiß zum Studentenfarrer an der Westfälischen Landesuniversität in Münster;

Hilfsprediger Hellmuth Ronicke zum Pfarrer der Melancthon-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau berufenen Pfarrers Dr. Enders-Comberg;

Hilfsprediger Richard Schmidt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des nach Bielefeld berufenen Pfarrers Krüsmann;

Hilfsprediger Dr. Ulrich Valeske zum Pfarrer der Wiese-Georg-Kirchengemeinde in Soest, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des Pfarrers Burckhardt, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Dr. Siegfried Wehdeking zum Pfarrer der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, in die (2.) Pfarrstelle.

Hilfsprediger Helmut Welck zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Bünde, Kirchenkreis Herford, in die neu errichtete 7. Pfarrstelle;

#### **Gestorben sind**

Superintendent i. R. Albert Heider, früher in Siegen, Kirchenkreis Siegen, am 4. Juni 1954 im 83. Lebensjahre;

Pfarrer Wilhelm Albsmeier in Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 30. Mai 1954 im 42. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Daniel Barthold, früher in Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 24. Juni 1954 im 86. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Friedrich Klinker, früher in Westhofen, Kirchenkreis Iserlohn, am 20. Juni 1954 im 78. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Gustav Krämer, früher in Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen am 15. Juni 1954 im 85. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Ludwig Quincke, früher in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, am 18. Juni 1954 im 87. Lebensjahre;

Pfarrer Giso Schmedes in Altena, Kirchenkreis Iserlohn, am 1. Juli 1954 im 54. Lebensjahre.

#### **Ordiniert sind**

Hilfsprediger Karl Dieter Hiddemann am 7. Juni 1954 in Dortmund-Huckarde;

Hilfsprediger Reinhold Koch am 27. Mai 1954 in Lübbecke;

Hilfsprediger Jürgen Kratzenstein am 24. April 1954 in Hamm;

Hilfsprediger Hellmuth Matzat am 20. Juni 1954 in Münster i. W.;

Hilfsprediger Rudolf Müller am 11. Juli 1954 in Lippstadt;

Hilfsprediger Walter Rey am 18. Juli 1954 in Brackwede;

Hilfsprediger Harald Siebold am 18. Juli 1954 in Bielefeld-Sieker;

Hilfsprediger Hans Sprenger am 20. August 1953 in Laggenbeck;

für den Dienst eines Predigers der bisherige Diakon Wilhelm Platte am 27. Mai 1954 in Waltrop;

Prediger Friedrich Schmidt am 18. Juli 1954 in Netphen.

#### **Eingeseget ist**

Vikarin Luise Fuchs am 23. Mai 1954 in Stift Keppel.

#### **Der Titel Kantor**

ist dem Kirchenmusiker Eberhardt Otte in Bochum und dem Kirchenmusiker Herbert Heidbreder in Wittekindshof verliehen worden.

#### **Theologische Prüfungen**

Es haben bestanden

die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie

Berthold Althoff, Rudolf Blumenthal, Johannes Boeckel, Adolf Brandes, Rüdiger

Bremme, Friedhelm Brünger, Richard Demandt, Johannes Deppermann, Hans-Viktor Diederichs, Helmut Disselbeck, Werner Droß, Rudolf Ehler, Hermann Gehring, Otfried Gerhards, Harro Gommert, Hans Grothaus, Karl Wolfgang Hanne, Hans Gerd Heidsiek, Reinhard Helmdach, Reinhard Henrich, Hans Martin Herbergs, Herbert Kleinert, Walther Klie, Helmut Krause, Martin Lackner, Gerhard Leipski, Gerhard Müller, Friedrich Niemann, Hermann Ovesiek, Otfried Sander, Hans Peter Schumann, Joachim Stäbener, Ernst Joachim Steffler, Friedrich Storck, Peter Thiessen, Erich Viering, Berthold Vogell, Rudolf Weißbach, Dr. Arnold Wiebel, Ernst Wilhelm Wulfmeier.

die Studentinnen der Theologie

Dorothea Bartmann, Delia Häpke, Renate Nordmann.

die zweite theologische Prüfung:

die Kandidaten der Theologie:

Helmut Begemann, Hans Joachim Dröge, Heinrich Fuchs, Erland Geck, Hermann Geck, Wolfram Gräwe, Klaus Grolmann, Hellmuth Gronemeyer, Joachim Hennig, Cardinal von Widdern, Hans Henkel, Dr. Richard Hentschke, Otto Heppe, Johannes Iburg, Martin Jacob, Gerhard Jasper, Otto Kiefer, Horst Klein, Hermann Kriege, Rudi Lotze, Hellmut Matzat, Rudolf Müller, Walter Rey, Gunnar von Schlippe, Harald Siebold, Wolfgang Szameit, Heinrich Tappenbeck, Karl Heinz Völker, Walter Wahlbrink, Joachim Weichert,

die praktische (zweite) Prüfung

die Kandidatinnen des Vikarinnenamtes

Christa Kratzenstein, Käte Kreling.

### Stellengesuche

Kirchenmusikerin (B-Prüfung) im Alter von 57 Jahren, z. Zt. Organistin in Berlin, sucht eine Stelle mit Wohnung im Rheinland oder in Westfalen. Es handelt sich um eine tüchtige Kirchenmusikerin, die sich in 30-jähriger Tätigkeit bewährt hat, einen größeren Chor gut leiten kann und mit der die Pastoren in liturgischer und musikalisch-künstlerischer Hinsicht bestens zusammenarbeiten konnten. Nähere Auskunft erteilt das Landeskirchenamt in Bielefeld (Aktenzeichen Nr. 10908/A 10—19a).

Kirchenmusiker, 40 Jahre alt, B-Prüfung, Kantor in Ostpreußen bis 1945, 1 Jahr Dozent am Konservatorium in Quedlinburg, dann Organist der

St. Paulskirchengemeinde in Halberstadt und zugleich Lehrer und Chorleiter eines Knabenchores und Musiklehrer am Gymnasium in Halberstadt bis 1950, seitdem Kirchenmusiker im Westen mit unzureichenden Bezügen, Komponist, verheiratet, 2 Kinder, erstrebt eine ordentliche Anstellung nach TO A, um einen Rückhalt für die Versorgung seiner Familie zu erhalten. Anfragen sind unter dem Aktenzeichen Nr. 9624/A 10—19a an das Landeskirchenamt zu richten.

Katechetin im Alter von 47 Jahren (verheiratet, 3 Kinder), ursprünglich Sekretärin und fremdsprachliche Korrespondentin, bei der Sozialen Frauenschule, Johannesstift in Spandau, ausgebildet, sucht Arbeit in Westfalen, wenn möglich in der Evangelischen Unterweisung an Berufsschulen. Näheres durch das Katechetische Amt in (21b) Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohnstr. 20.

### Erschienene Bücher und Schriften

Empfehlend ist auf einen Sonderdruck über das Thema: „Die evangelische Unterweisung im Kindergarten“ hinzuweisen, der in der „Evangelischen Kinderpflege“ erschienen ist. Exemplare des Sonderdrucks können durch den Luther Verlag in Witten/Ruhr, Rörchenstr. 10, bezogen werden.

Wir weisen erneut empfehlend auf die jetzt bei der Laupp'schen Buchhandlung in (14b) Tübingen erscheinende

#### „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“

hin. Diese Zeitschrift ist naturgemäß auf einen verhältnismäßig engen Interessentenkreis angewiesen und kann nur erhalten werden, wenn sie von allen an einer guten kirchlichen Verwaltung Interessierten möglichst vollzählig bezogen wird. Die Erhaltung der Zeitschrift ist wegen ihrer großen Bedeutung für die Pflege des evangelischen Kirchenrechts und für die Vertretung der kirchlichen Anliegen auf dem Gebiete des Rechts von erheblicher gesamt-kirchlicher Bedeutung.

Wir legen daher den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Kirchenkreisen den Bezug der Zeitschrift dringend nahe.

**Rudolf-Schäfer-Bilderbibel.** Dieser Nummer des Amtsblattes liegt ein Projekt der Privilegierten Württembergischen Bibelanstalt in Stuttgart über die eben erschienene Rudolf-Schäfer-Bilderbibel bei. Es handelt sich hierbei um ein echtes Volksbuch für das evangelische Haus und für die evangelische Familie. Das Buch eignet sich als ein Geschenk für jede Gelegenheit. Wir weisen empfehlend darauf hin.